

Kleine Anfrage

des Abg. Anton Baron AfD

und

Antwort

des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau

**Wirtschaftliche Situation der Floristik angesichts der
Zwangsschließungen**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie schätzt sie die wirtschaftliche Situation der Blumengroßmärkte, des Blumenfachhandels, der Endverkaufsgärtnereien und der diesbezüglichen Erzeugerbetriebe in Baden-Württemberg ein?
2. Wie viele Blumenfachgeschäfte, Endverkaufsgärtnereien und diesbezüglich relevante Erzeugerbetriebe mussten seit März 2020 aus (bitte tabellarische Erfassung) jeweils welchen Gründen – beispielsweise Insolvenz – in Baden-Württemberg schließen?
3. Wie schätzt die Landesregierung die wirtschaftliche Bedeutsamkeit der Termine „Valentinstag“ und „Muttertag“ für die in Frage 1 genannten Betriebe ein (wenn möglich mit absoluter und relativer Bezifferung der Umsatzvolumina dieser beiden Tage und des Gesamtumsatzes der Branche in Baden-Württemberg)?
4. Wie beziffert die Landesregierung die Umsatzausfälle in der Branche infolge des für diese weitgehend „ausgefallenen“ Valentinstags (in absoluten und – komparativ mit dem Vorjahr – relativen Zahlen)?
5. Inwiefern sind Aussagen betroffener Floristen ihrer Ansicht nach berechtigt, dass die fortgesetzte Ermöglichung des Blumenverkaufs in Supermärkten Wettbewerbsverzerrung sei?
6. Hält sie es für sinnvoll und möglich, für bestimmte bislang vom Facheinzelhandel dominierte Artikelklassen wie etwa Blumen und Pflanzen ein temporäres Verkaufsverbot in Supermärkten zu erlassen?

7. Wie nimmt sie – auch unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten – zu Aussagen aus dem Blumengroßhandel Stellung, dass dessen Erzeugerbetriebe zwangsläufig in großem Ausmaß Blumen für den Valentinstag vernichtet hätten und dies auch darüber hinaus für Blumen, Kräuter und Gemüsejungpflanzen absehbar sei?
8. Welche Zahlen liegen der Landesregierung zum Anteil der Floristikbetriebe wie Blumenfachgeschäften an den Corona-Neuinfektionen vor (vor deren Zwangsschließung)?
9. Inwiefern befürchtet die Landesregierung eine relevante Infektionsgefahr, wenn man umgehend den Blumen- und Pflanzenverkauf an Endverbraucher erlauben würde, beispielsweise in Außenbereichen mit Maskenpflicht und in Innenbereichen mit FFP2-Maskenpflicht, und wieso ist eine solche Öffnung des Blumenhandels, der Endverkaufsgärtnereien und der Gartencenter unter beispielsweise solchen Bedingungen noch nicht erfolgt?

23.02.2021

Baron AfD

Begründung

Sowohl aus dem Blumengroßhandel als auch von Betrieben aus dem Wahlkreis erreichten den Fragesteller Berichte über die schwierige Situation des Floristik-Gewerbes. Diese Kleine Anfrage soll Transparenz zur Situation herstellen, die Begründung der fortgesetzten Maßnahmen durch die Landesregierung erfragen und Auswege aufzeigen.

Antwort

Mit Schreiben vom 18. März 2021 Nr. 41-4230.0/86 beantwortet das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Wie schätzt sie die wirtschaftliche Situation der Blumengroßmärkte, des Blumenfachhandels, der Endverkaufsgärtnereien und der diesbezüglichen Erzeugerbetriebe in Baden-Württemberg ein?*

Zu 1.:

Das Zentrum für Betriebswirtschaft im Gartenbau e. V. erstellt jährlich die sogenannten Orientierungsdaten Baden-Württemberg. Dabei handelt es sich um eine fachsparten- und vermarktungsformbezogene Auswertung betriebswirtschaftlicher Kennzahlen auf Basis der Buchführungsergebnisse von insgesamt ca. 300 Gartenbaubetrieben. Der letzten Veröffentlichung im Jahr 2020 ist zu entnehmen, dass der Blumenfachhandel in den Jahren 2017 bis 2019 Gewinne zwischen 5,5 Prozent und knapp 7 Prozent des Umsatzes realisieren konnte. In absoluten Zahlen ausgedrückt entspricht dies etwas über 60.000 bis 94.000 Euro pro Betrieb. Die Gewinne der beteiligten Endverkaufsbetriebe lagen in diesem Zeitraum stabil bei knapp 10 Prozent des Umsatzes. Dies entspricht Gewinnen, die zwischen 60.000 bis 69.000 Euro liegen. Bei den Produktionsbetrieben mit indirektem Absatz schwankten die Gewinne im angegebenen Zeitraum zwischen 3,4 Prozent und 9 Prozent des Umsatzes, das bedeutet knapp 31.000 bis 82.000 Euro. Für die Blumengroßmärkte liegt eine entsprechende Auswertung nicht vor.

Die Veröffentlichung der Orientierungsdaten im Jahr 2021 steht noch aus. Eine Umfrage der Agrarmarkt-Informationsgesellschaft (AMI) vom Herbst 2020 zum Geschäftsverlauf des Jahres 2020 zeigt jedoch, dass die Nachfrage nach Zierpflanzen in Pandemiezeiten deutlich gestiegen ist. Nach den Schließungen im Frühjahr 2020 sei es bei den befragten Betrieben zu deutlichen Absatzzuwächsen gekommen, auch wenn der Aufwand für Produktion und Vermarktung durch die Vorkehrungen gegen die Virusverbreitung gestiegen sei. Dieser Effekt sei vermutlich darauf zurückzuführen, dass die Verbraucher vermehrt zu Hause geblieben seien und dadurch mehr in den Garten oder Balkon investiert hätten.

2. Wie viele Blumenfachgeschäfte, Endverkaufsgärtnereien und diesbezüglich relevante Erzeugerbetriebe mussten seit März 2020 aus (bitte tabellarische Erfassung) jeweils welchen Gründen – beispielsweise Insolvenz – in Baden-Württemberg schließen?

Zu 2.:

Nach den dem Statistischen Landesamt vorliegenden Daten haben seit März 2020 bis zum Jahresende 2020 in Baden-Württemberg im Bereich der Pflanzenproduktion zwei Erzeugerbetriebe Insolvenz angemeldet; im Bereich der Blumenfachgeschäfte bzw. Endverkaufsgärtnereien ging im gleichen Zeitraum ein Betrieb in die Insolvenz. Die Gründe für das Insolvenzverfahren werden in der Statistik nicht erfasst.

3. Wie schätzt die Landesregierung die wirtschaftliche Bedeutsamkeit der Termine „Valentinstag“ und „Muttertag“ für die in Frage 1 genannten Betriebe ein (wenn möglich mit absoluter und relativer Bezifferung der Umsatzvolumina dieser beiden Tage und des Gesamtumsatzes der Branche in Baden-Württemberg)?

4. Wie beziffert die Landesregierung die Umsatzausfälle in der Branche infolge des für diese weitgehend „ausgefallenen“ Valentinstags (in absoluten und –komparativ mit dem Vorjahr – relativen Zahlen)?

Zu 3. und 4.:

Die Fragen zu den Ziffern 3 und 4 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Weder der Landesregierung noch den betroffenen Fachverbänden liegen hierzu valide Daten vor. Nach Einschätzung des Fachverbands Deutscher Floristen Landesverband Baden-Württemberg e. V. hat eine nichtrepräsentative Umfrage des Verbandes unter den ihm angeschlossenen Floristenfachgeschäften ergeben, dass die Betriebe ihre Umsatzeinbußen infolge des eingeschränkten Valentinstag-Verkaufs im Vergleich zum Jahr 2020 auf 50 Prozent bis 70 Prozent bezifferten. Es müsse jedoch berücksichtigt werden, dass viele Floristen sich bereits auf die ungünstige Konstellation zum Valentinstag 2021 eingestellt und den Einkauf sowie den Personaleinsatz angepasst hätten. Dadurch hätten größere Verluste größtenteils vermieden werden können. Die mögliche Ausweitung der zulässigen Click & Collect Zeiten von drei auf fünf Stunden habe erheblich zur Entspannung in den Geschäften geführt und damit der Schlangenbildung bei der Abholung der bestellten Ware im Hinblick auf die zu beachtenden Hygienemaßnahmen entgegengewirkt. Der Gartenbauverband Baden-Württemberg-Hessen e. V. weist zudem daraufhin, dass beim Valentinstag überwiegend Umsätze über Schnittblumen erzielt würden, die zu diesem Zeitpunkt hauptsächlich aus Importware stammten, teilweise auch aus Übersee. Zudem seien die Umsatzerlöse beim Valentinstag auch vom Wochentag abhängig. Da im Jahr 2021 der Valentinstag auf einen sehr kalten (Fasching-)Sonntag gefallen sei, wären vermutlich selbst bei einer regulären Sonntagsöffnung die Umsatzerlöse im Gegensatz zu den Vorjahren schwächer ausgefallen.

Beide Branchenverbände kommen übereinstimmend zu der Einschätzung, dass für den Gesamtjahresumsatz und somit für die Gesamtbetriebsergebnisse das Frühjahrsgeschäft und der Abverkauf des Frühjahrflors rechtzeitig zum Saisonstart von entscheidender Bedeutung gewesen sei. Zum 1. März 2021 konnten in Baden-Württemberg die Blumenfachgeschäfte und Gärtnereien für den Verkauf von Pflanzen und gartenbaulichen Erzeugnissen wieder öffnen.

5. Inwiefern sind Aussagen betroffener Floristen ihrer Ansicht nach berechtigt, dass die fortgesetzte Ermöglichung des Blumenverkaufs in Supermärkten Wettbewerbsverzerrung sei?

6. Hält sie es für sinnvoll und möglich, für bestimmte bislang vom Facheinzelhandel dominierte Artikelklassen wie etwa Blumen und Pflanzen ein temporäres Verkaufsverbot in Supermärkten zu erlassen?

Zu 5. und 6.:

Die Fragen zu den Ziffern 5 und 6 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Trotz des flächendeckenden Lockdowns und der weitgehenden Schließung des Einzelhandels ab dem 16. Dezember 2020 blieb der Lebensmitteleinzelhandel weiterhin geöffnet, da er der Grundversorgung der Bevölkerung dient. Dass Supermärkte auch Artikel anbieten können, die über das grundsätzlich zulässige Sortiment hinausgehen (wie beispielsweise Blumen, Pflanzen, Küchenutensilien), begründet sich damit, dass Sortimentsteile außerhalb des täglichen Bedarfs dann verkauft werden können, wenn der Anteil des grundsätzlich zulässigen Sortiments überwiegt. Gemäß dieser sogenannten Mischsortimentsregel des § 1 c Abs. 2 S. 5 bis 7 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) ist der Verkauf von Blumen und Pflanzen als Bestandteil des herkömmlichen Sortiments dann zulässig, wenn der erlaubte Sortimentsteil mindestens 60 Prozent beträgt. Als Bemessungskriterien werden hierfür insbesondere der Umsatz und die Verkaufsfläche herangezogen.

Der Stellungnahme des Fachverbands Deutscher Floristen, Landesverband Baden-Württemberg ist zu entnehmen, dass von diesem Branchenverband ein Verbot bzw. eine Reglementierung des Angebotes von Schnittblumen und Pflanzen im Lebensmitteleinzelhandel nach juristischer Prüfung als problematisch bis unmöglich betrachtet wird. Der Verband weist daraufhin, dass auch Floristen-Fachgeschäfte und Gärtnereien Sortimente anbieten, die über das klassische Schnittblumen- und Pflanzenangebot hinausgehen und die im Rahmen der Mischsortimentsregelung der Corona-Verordnung auch zulässig seien. Aus der Sicht des Gartenbauverbands Baden-Württemberg-Hessen e. V. habe sich der Blumenverkauf in Supermärkten zwischenzeitlich etabliert. Während am Valentinstag so gut wie keine Ware mit regionaler Herkunft angeboten werde, verkauften am Muttertag die regionalen Erzeuger teilweise auch an den Lebensmitteleinzelhandel. Bei manchen Mitgliedsbetrieben habe die verschiedentlich zu beobachtenden Erweiterungen der Sortimentsflächen für Blumen und Pflanzen im Lebensmitteleinzelhandel für Unmut gesorgt.

7. Wie nimmt sie – auch unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten – zu Aussagen aus dem Blumengroßhandel Stellung, dass dessen Erzeugerbetriebe zwangsläufig in großem Ausmaß Blumen für den Valentinstag vernichtet hätten und dies auch darüber hinaus für Blumen, Kräuter und Gemüsejungpflanzen absehbar sei?

Zu 7.:

Der Landesregierung sind keine statistischen Erhebungen bekannt, die zum Umfang der aufgrund des Lockdowns gegebenenfalls vernichteten Valentins-Blumen Auskunft geben können.

Nach Einschätzung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz wäre eine Verlängerung des Lockdowns insbesondere für Zierpflanzenbetriebe von großer ökonomischer Tragweite gewesen. Dadurch wäre der Abverkauf des Frühjahrsflors (beispielsweise Primeln, Viola, Ranunkeln oder blühende Zwiebelpflanzen im Topf), welcher derzeit im Gange ist, nicht möglich gewesen. Ein Anhaltspunkt für eventuell entstehende Verluste könne die Betrachtung der Produktion eines Teils dieser Frühjahrsblüher sein. Gemäß Statistischem Landesamt Baden-Württemberg wurden im Jahr 2017 ca. 18,9 Mio. Viola, 4,5 Mio. Primeln und 1,8 Mio. Zwiebelpflanzen im Topf (z. B. Hyazinthen, Narzissen) produziert. Hochgerechnet auf der Basis durchschnittlicher Erzeugerpreise würde sich als grobe Schätzung nur für diese drei Produktgruppen ein Umsatzverlust in Höhe von ca. 12 Mio. Euro ergeben. Der Umsatzverlust im Endverkauf, welcher für direktabsetzende Zierpflanzenbaubetriebe oder selbst produzierende Gartencenter relevant ist, würde sich analog auf ca. 24 Mio. Euro allein für diese Kulturen belaufen. Eine Vernichtung wäre zudem auch aus ökologischer Sicht bedenklich gewesen. Daher hatte die Landesregierung eine Öffnung der Blumenfachgeschäfte und Gärtnereien für den Verkauf von Pflanzen und gartenbaulichen Erzeugnissen ab dem 1. März 2021 beschlossen.

8. Welche Zahlen liegen der Landesregierung zum Anteil der Floristikbetriebe wie Blumenfachgeschäften an den Corona-Neuinfektionen vor (vor deren Zwangsschließung)?

Zu 8:

Die Anzahl der Neuinfektionen in Floristikbetrieben und Blumenfachgeschäften und deren Umfeld wird nicht gesondert erhoben, daher liegen der Landesregierung hierzu keine Zahlen vor.

9. Inwiefern befürchtet die Landesregierung eine relevante Infektionsgefahr, wenn man umgehend den Blumen- und Pflanzenverkauf an Endverbraucher erlauben würde, beispielsweise in Außenbereichen mit Maskenpflicht und in Innenbereichen mit FFP2-Maskenpflicht, und wieso ist eine solche Öffnung des Blumenhandels, der Endverkaufsgärtnereien und der Gartencenter unter beispielsweise solchen Bedingungen noch nicht erfolgt?

Zu 9.:

Mit dem Beschluss der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 3. März 2021 wurde ein Einvernehmen erzielt, dass in einem weiteren Öffnungsschritt Buchhandlungen, Blumengeschäfte und Gartencenter zukünftig einheitlich in allen Bundesländern dem Einzelhandel des täglichen Bedarfs zugerechnet werden sollen. Sie können somit auch mit entsprechenden Hygienekonzepten und einer Begrenzung von einer Kundin oder einem Kunden pro 10 qm für die ersten 800 qm Verkaufsfläche und einem Kunden pro 20 qm bei Verkaufsflächen, die über 800 qm hinausgehen, wieder öffnen. In der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg wurde dieser Beschluss in § 1 c Abs. 2 Nr. 8 und Nr. 11 CoronaVO entsprechend umgesetzt.

Dr. Hoffmeister-Kraut
Ministerin für Wirtschaft,
Arbeit und Wohnungsbau